

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 45

Langenschwalbach, Dienstag, 23. Februar 1915.

55. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

45

An die Herren Bürgermeister des Kreises

1. Der Landesausschuß hat auf Grund des § 8 der Vieh-
schaden-Entschädigungssatzung für den Bezirksverband des Re-
gierungsbezirks Wiesbaden beschlossen, für das Rechnungsjahr
1914/15 von den beitragspflichtigen Viehbesitzern an Beiträgen
zu erheben:

1. zum Pferdeentschädigungsfonds = 30 Pfg. für
jedes Pferd, Esel, Maultier und Maulesel,
2. zum Rindviehentschädigungsfonds = 40 Pfg.
für jedes Stück Rindvieh.

2. Als Termin für die Beitragserhebung ist der 15. April
1915 und als Frist für die im § 8 Abs. 2 der oben erwähnten
Satzung vorgeschriebenen Offenlegung der Viehbestandsverzeich-
nisse die Zeit vom 1. bis 14. März 1915 bestimmt.

3. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Fortführung
bzw. Aufstellung der Viehbestands-Verzeichnisse sofort vorzuneh-
men und Ort, Zeit und Zweck der Auslegung der Verzeichnisse
durch öffentliche Bekanntmachung auf ortstübliche Weise zur
Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Etwa eingehende Anträge
auf Berichtigung haben Sie entgegen zu nehmen und über die-
selben zu entscheiden. Beschwerden gegen diese Entscheidungen
können nur während der für die Offenlegung der Verzeichnisse
bestimmten 14tägigen Frist vom 1. bis 14. März bei mir an-
gebracht werden.

Den Viehbestands-Verzeichnissen sind die Ergebnisse der
Viehzählung vom 1. Dezember 1914 zu Grunde zu legen.

4. Nach erfolgter Auslegung sind die vorchrifts-
mäßig ausgefüllten und summierten Verzeichnisse mit der Be-
scheinigung über die erfolgte Offenlegung und Richtigkeit versehen,
mir bestimmt bis spätestens 20. März d. Jrs. einzureichen.

5. Die Erhebung der Abgabe selbst wollen die Herren
Bürgermeister pünktlich am 15. April d. Jrs. durch den Ge-
meindereschner vornehmen lassen und ist zu diesem Behufe eine
Hebeliste sofort nach Rückempfang der festgestellten Verzeichnisse
von Ihnen aufzustellen. Die Hebeliste hat die Namen der
Abgabepflichtigen, die Zahl der demselben gehörenden abgabe-
pflichtigen Tiere und den Betrag des zu zahlenden Beitrags
zu enthalten.

6. Die eingegangenen Abgaben sind nach Abzug von 10 v. H.
längstens 14 Tage nach dem bestimmten Erhebungstermine
portofrei an die Landesbank-Stellen hier bzw. Idstein zu
übersenden. Die 10 v. H. Abzug verbleiben den Gemeinden
zur Entschädigung der mit der Aufstellung und Fortführung der
Verzeichnisse und der Erhebung der Abgaben betrauten Ge-
meindebeamten.

7. Die Beitreibung etwaiger Rückstände erfolgt auf dem
für die Beitreibung rückständiger Gemeindeabgaben vorge-
schriebenen Wege. Hiernach sind die Gemeindereschner zu unterrichten.
Langenschwalbach, den 18. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Gemeinden, in denen zur Bestellung der Felder mit Sommer-
frucht genügend Gespanne nicht vorhanden sind, stellt das
Gouvernement der Festung Mainz zum Zwecke der Frühjahr-
bestellung der Aecker Dienstpferde zur Verfügung.

Die benötigten Gespanne können laut Mitteilung des Gouver-
nements in ausreichender Anzahl am besten jetzt abgegeben

werden. Ob dies später (Ende März—Anfang April) noch in
demselben Umfange der Fall sein wird, ist fraglich. Aus diesem
Grunde wird den Gemeinden dringend angeraten, von dem
Angebot des Gouvernements gerade jetzt soviel wie möglich
Gebrauch zu machen.

Die Gespanne werden kostenlos zur Verfügung gestellt.
Sofern die Ortschaft, in welcher die Gespanne benötigt werden,
10 km und darüber vom Standort der Bespannungsabteilung
die die Pferde abgibt, entfernt ist, müssen die Pferde in der
betr. Ortschaft untergebracht werden. In diesem Falle hat der
entleihende Landwirt den Pferdewärtern Unterkunft und Ver-
pflegung zu gewähren und für die Pferde Heu und Stroh zu
stellen. Der Hafer wird von der Bespannungsabteilung geliefert.

Um die Volksernährung nach bestem Vermögen sicherzu-
stellen, fordert das Gouvernement ferner die Bestellung der
Ob- und Brachländereien mit Hafer, Kartoffeln oder gegebenen-
falls auch mit Gemüse. Ist das Gelände Gemeindegut, so
wäre von der Gemeinde für dessen Bewirtschaftung Sorge zu
tragen. Bestanden sich die Ob- oder Brachländereien in Privat-
besitz, so mußte von den Herren Bürgermeistern bei den Eigen-
tümern in geeigneter Weise darauf hingewirkt werden, daß die
Bestellung in der geforderten Weise erfolgt. Ich ersuche um
baldige Angaben.

Langenschwalbach, den 19. Februar 1915.

Der Kgl. Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Auszug aus den Verlustlisten.

Reservist Karl August Schmidt aus Waldorf — gefallen.
Wehrmann Julius Eschenheimer aus Esch — schwer ver-
wundet.

Musketier Ferd. Meß aus Langenschwalbach — leicht verwundet.

Langenschwalbach, den 19. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

über

die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Vom 25. Januar 1915.

(Fortsetzung.)

III. Enteignung.

§ 14

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht
durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Person über,
zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist.

Beantragt der Berechtigte die Ueberweisung an eine andere
Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in
der Anordnung zu bezeichnen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der
Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab
des § 4 Abs. 4 a für die Zeit bis zum 1. August 1915 zur
Ernährung und Frühjahrsbefestellung nötig haben. Diese Vor-
räte sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen
sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Be-
trieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem
Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, ist gleichfalls auszu-
sondern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit
der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an d
einge- en Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oberd

Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebnahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Marktorte gezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20

Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

§ 21

Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszudreschen.

§ 23

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlaggenommen oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 24

Der Uebnahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

- a) Getreide, das in ihrem Eigentume steht oder zu ihren Gunsten beschlaggenommen ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen;

- b) auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlaggenommene Mehl, sowie es nach Güte, Menge und Lagerung den Kommandbedingungen der Darlehenskasse Berlin genügt, zu übernehmen soweit für den Verkauf des beschlaggenommenen Mehls bemüht zu sein;
- c) auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirke befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirks heranzuziehen.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehilverkehrs.

§ 27

Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahlohns fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28

Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentume steht, nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 4 d und e zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben.

Der Uebnahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und des Mahlohns (§ 27) im Falle des Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, im Falle des Abs. 2 von dem Reichskanzler endgültig festzusetzen.

§ 29

Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Kleie, soweit sie in ihrem Eigentume steht, an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Kleie an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30

Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28, 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Kleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. (Schluß folgt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Der Weltkrieg.

Meldung der obersten Heeresleitung.

W. L. B. Großes Hauptquartier, 21. Februar. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Neuport lief ein feindliches Schiff, anscheinend Minen-suchschiff, auf eine Mine und sank. Feindliche Torpedoboote verschwanden, als sie beschossen wurden.

An der Straße Schelubelt—Ypern, sowie am Kanal süd-östlich Ypern nahmen wir je einen feindlichen Schützengraben; einige Gefangene wurden gemacht.

In der Champagne herrschte gestern nach den schweren Kämpfen der vergangenen Tage verhältnismäßig Ruhe.

Bei Combres wurden drei mit starken Kräften und großer Hartnäckigkeit geführten französischen Angriffe unter schweren feindlichen Verlusten abgeschlagen. Wir machten 2 Offiziere 125 Franzosen zu Gefangenen.

In den Vogesen schreitet unser Angriff weiter vorwärts. In der Gegend südöstlich Sulzern nahmen wir Hohroberg, die Höhe bei Hohrod und die Schöste Biezel und Widental. Westlicher Kriegsschauplatz.

Auch gestern ist in der Gegend nordwestlich Grodno noch keine wesentliche Aenderung eingetreten. Nördlich Ossowice, südöstlich Kolno und auf der Front zwischen Praszynsz und Wisse (östlich Block) nehmen die Kämpfe ihren Fortgang.

In Polen südlich der Weichsel nichts neues.

W. L. B. Großes Hauptquartier, 22. Febr. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Ostlich Ipern wurde gestern wieder ein feindlicher Schützengraben genommen. Feindliche Gegenangriffe auf die genommenen Stellungen blieben erfolglos.

In der Champagne herrschte auch gestern verhältnismäßige Ruhe. Die Zahl der von uns in den letzten dortigen Kämpfen gefangen genommenen Franzosen hat sich auf 15 Offiziere und über 1000 Mann erhöht. Die blutigen Verluste des Feindes haben sich als außergewöhnlich hoch herausgestellt. Gegen unsere Stellungen nördlich Verdun hat der Gegner gestern und heute Nacht ohne jeden Erfolg angegriffen.

In den Vogesen wurden die Orte Hohrod und Stoßweier nach Kampf genommen; sonst nichts wesentliches.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Verfolgung nach der Winterschlacht in Masuren ist beendet. Bei der Säuberung der Waldungen nordwestlich von Grodno und bei den in den letzten Tagen gemeldeten Gefechten im Bobr- und Lavesgebiet wurden bisher

1 kommandierender General, 2 Divisionskommandeure, 4 andere Generale und annähernd 40 000 Mann gefangen, 75 Geschütze, eine noch nicht festgestellte Anzahl von Maschinengewehren mit vielem sonstigem Kriegsgerät erbeutet.

Die Gesamtbeute aus der Winterschlacht in Masuren steigt damit bis heute auf

7 Generale, über 100 000 Mann, über 150 Geschütze und noch nicht annähernd übersehbares Gerät aller Art einschließlich Maschinengewehre.

Schwere Geschütze und Munition wurden vom Feind vergraben oder in den Seen versenkt. Es sind gestern bei Löben und im Widminersee 8 schwere Geschütze von uns ausgegraben oder aus dem Wasser geholt worden.

Die 10. russische Armee des Generals Baron Sievers ann hiermit als völlig vernichtet angesehen werden.

Neue Gefechte beginnen sich bei Grodno und nördlich Suchawola zu entwickeln. Die gemeldeten Kämpfe nordwestlich von Ossowice und Komza, sowie bei Praszynsz nehmen ihren Fortgang. In Polen südlich der Weichsel nichts neues.

Der Unterseebootkrieg.

Hamburg, 20. Febr. (WB. Nichtamtlich.) Die „Hamb. Nachr.“ melden aus Stockholm: Ein englischer Militärtransport von 2000 Mann ist mit samt dem Transportdampfer im englischen Kanal versenkt worden.

Das „Nieuw. Aftenbl.“, das diese Meldung erhielt, verbürgt sich für die Glaubwürdigkeit der Quelle.

* Rotterdam, 22. Febr. (Ctr. Bln.) „Daily Mail“ meldet aus Kopenhagen, daß die Deutschen in den letzten sechs Monaten 120 große Unterseeboote gebaut hätten. Jedes dieser Boote könne mehr als 100 Minen, jede von 1200 Pfund austreuen.

* Liverpool, 20. Febr. Der Dampfer „Cambant“, der sich auf der Fahrt von Cardiff nach Liverpool befand, wurde auf der Höhe der Insel Anglesea von einem deutschen Unterseeboot ohne Warnung torpediert. Drei Mann der Be-

satzung wurden bei der Explosion getötet. Zwei Mann, die über Bord sprangen, ertranken. Die übrige Besatzung wurde gerettet.

* Raskow. Der norwegische Dampfer „Bjaerka“ aus Borsgrund, mit Kohlen von Veith nach Raskow unterwegs, ist heute morgen im Langelandsbelt auf eine Mine gestoßen und gesunken. Die Besatzung ist gerettet worden.

* Bremen. Der amerikanische Dampfer „Farlin“, der mit Baumwolle von Newyork nach Bremen unterwegs war, ist, wie hier verlautet, gestern nördlich von Borkum auf eine Mine geraten und gesunken. Die Mannschaft, die sich in die Boote retten konnten, wurden von einem in der Nähe befindlichen Dampfer aufgenommen.

* Paris, 20. Febr. (Ctr. Bln.) „Echo de Paris“ meldet aus Dieppe: Der französische Dampfer „Dinora“ ist 16 Meilen von Dieppe durch ein deutsches Unterseeboot torpediert worden. Trotz seines großen Lecks konnte der Dampfer mit Hilfe von Fischerbooten Dieppe erreichen.

* London, 20. Febr. (Ctr. Bln.) Der norwegische Dampfer „Belridge“ von 7000 Tonnen ist bei Dover auf eine Mine gelaufen; nach einer anderen Version soll er von einem Torpedo getroffen worden sein.

* Von der holländischen Grenze, 21. Febr. (Ctr. Bln.) Der Kapitän eines holländischen Dampfers erklärte in Rotterdam, die englische Regierung habe ihm 100 000 Pfd. anweisen wollen, falls er sein Schiff versenke und dann in Rotterdam melden wolle, es sei durch ein deutsches Unterseeboot zum Sinken gebracht worden.

* London, 21. Febr. „Daily Telegraph“ meldet aus Bilbao: Hier sind zwanzig englische Dampfer eingetroffen, um den Schiffsrumpf mit neutralen Farben, namentlich spanischen, übermalen zu lassen.

* Hamburg, 21. Febr. (Ctr. Bln.) Die gesamte Mannschaft des Zeppelinluftschiffes „L. 5“ ist für die erfolgreiche Tätigkeit, die sie mehrfach vor dem Feind bewiesen hat, mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden.

* Tokio, 19. Febr. (Nichtamtlich. Wolff-Tele.) Amtlich wird bekanntgegeben, daß nun die letzten Kriegsgefangenen aus Tsingtau in Japan eingetroffen sind, so daß insgesamt 220 Offiziere und 4401 Mann im Lande sind. Zwei Offiziere und 110 Mann werden an England zur Internierung in Hongkong überlassen.

* Berlin, 21. Febr. (Ctr. Bln.) Der „Voss. Ztg.“ wird aus Kopenhagen gemeldet: Nach einem Telegramm der Petersburger „Nowoje Wremja“ aus Tokio hat ein japanischer Minister unter dem Vorsitz des Mitada die Ueberreichung eines Ultimatus an China beschlossen.

* Konstantinopel, 20. Febr. (Ctr. Bln.) Das Hauptquartier meldet über einen Angriff der englisch-französischen Flotte auf die Dardanellen:

Acht Panzerschiffe bombardierten sieben Stunden lang die Außenforts der Dardanellen, ohne daß diese zum Schweigen gebracht wurden. Der Feind feuerte 600 Schüsse aus großkalibrigen und 15-cm-Geschützen. Drei feindliche Panzerschiffe wurden beschädigt, darunter das Admiralschiff schwer. Auf türkischer Seite gab es einen Toten und einen Leichtverwundeten.

* Bewahret die leeren Zündholzschächtelchen! Nur noch kurze Zeit werden die Zündhölzer in Schachteln verkauft. Darnach werden sie nur in lose Päckchen verschürt in den Handel kommen.

Als Verlobte geben sich hiermit bekannt

**Johanna Otto
Curt Thoermer**

Adolfseck
b. Langenschwalbach

Bad Homburg v. d. H.

Februar 1915.

Unter den Töwen.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten)

Wie stehend hatte sie den Arm erhoben, und er sah die schönen, dunklen Augen mit dem Ausdruck angstvoller Bitte auf sich gerichtet. Dann, ohne ein Wort des Abschieds oder des Grußes, wandte sie sich von ihm ab und eilte die Stiege hinab.

Gaston stand regungslos, denn keine Bewegung sollte den Glauben in ihr erwecken, daß er ihrem Wunsche zuwider handeln könnte. Da aber schlug aus dem hinter ihm liegenden Speisesaal lautes Gelächter an sein Ohr, und er hörte die joviale Stimme des Grafen, der wohl etwas sehr Belustigendes gesagt haben mußte, da ihm ein neuer schallender Heiterkeitsausbruch seiner Kumpare lohnte. Eine brennende Empfindung des Ekels stieg dem Marquis zur Kehle empor.

„Nein, bei Gott, sie darf hier nicht bleiben,“ sagte er laut vor sich hin, „morgen schon muß sie fort. Ich werde sie zu meinen Eltern bringen, selbst wenn ich ohne Urlaub nach Frankreich reisen müßte.“

5. Kapitel.

Gastons erster Blick am nächsten Morgen fiel auf die hohe Gestalt des Grafen Saburow, der am Fenster stand und mit einer merkwürdig ernsthaften Miene, wie sie seinem rosigen Antlitz sonst ganz fremd war, in den Hof hinabstarrte. Auf eine Bewegung des Erwachenden wandte er sich um.

„Guten Morgen, Herr Marquis; ich bitte um Verzeihung, wenn ich ohne Ihre Erlaubnis hier eingetreten bin. Ich konnte es nicht über mich gewinnen, Sie aus Ihrem Schlummer zu wecken, und andererseits hatte ich ein Versprechen einzulösen, das ich meiner Tochter gegeben.“

Die Erwähnung Xenias, die in merklich verlegener Weise geschah, hatte auch den letzten Rest der Schlaftrunkenheit von dem Marquis genommen.

„Es bedarf keiner Entschuldigung, Herr Graf. Wenn Sie mir nicht die Ehre erwiesen hätten, mich hier aufzusuchen, würde ich mich noch in dieser Stunde bei Ihnen gemeldet haben. Da Komtesse Xenia, wie ich nach Ihren Worten vermuten muß, Sie schon vorbereitet hat, werden Sie ja begreifen, daß ich keinen dringenderen Wunsch hegen konnte, als —“

Graf Saburow ließ ihn den begonnenen Satz nicht vollenden. „Meine Tochter sprach mir allerdings von gewissen Vorkommnissen, Herr Marquis, die Ihnen, wie sie fürchtet, eine — eine falsche Vorstellung von — ihren Empfindungen für Sie beigebracht haben könnten; und indem sie mich beauftragte, Ihnen ihre freundschaftlichen Abschiedsgrüße zu übermitteln —“

Gaston, der ihn mit wachsendem Befremden zugehört hatte, fuhr heftig empor. „Ihre Abschiedsgrüße? Wie soll ich das verstehen, Herr Graf? Die Komtesse schießt mich also fort?“

„Nicht doch, mein verehrter junger Freund, nicht doch! Sie können sich denken, daß ich zu einem solchen Verstoß gegen die Gesetze der Gastfreundschaft niemals meine Zustimmung gegeben haben würde, selbst wenn Xenia eine derartige Absicht gehegt hätte. Nein, Herr Marquis, ich für meine Person mache Ihnen aus dem Gehehenen durchaus keinen Vorwurf. Ich betrachte Ihr Interesse für meine Tochter als eine Ehre für mein Haus, und ich hoffe, Sie werden mir noch länger die Freude bereiten, unter meinem bescheidenen Dache zu verweilen, obwohl, — nun, obwohl ich leider genötigt bin, Ihnen zu sagen, daß Xenia Ihre Zuneigung nicht mit den gleichen Gefühlen zu erwidern vermag.“

Wie! Und die Komtesse selbst wäre es gewesen, die Ihnen aus freien Stücken einen solchen Auftrag für mich gegeben?“

„Es ging ihr sehr nahe, daß sie es tun mußte. Sie dürfen mir's glauben, Herr Marquis. Aber Sie begreifen, daß man in solchen Angelegenheiten keine Mißverständnisse bestehen lassen darf, und ich bitte Sie nochmals, versichert zu sein, daß ich für meine Person —“

Aber die persönlichen Ansichten des Grafen hatten für Gaston durchaus kein Interesse. Er lief mit stürmischen Schritten im Zimmer auf und nieder. Alle Einzelheiten jener kurzen nächtlichen Szene, die ihn zu dem glücklichsten aller Menschen gemacht hatte, standen greifbar lebendig vor seiner Seele. Er glaubte noch den beseligenden Druck der jungen Lippen auf seinem Munde zu fühlen, glaubte noch den ungestümen Schlag ihres Herzens an seiner Brust zu spüren — und dies alles sollte eine Täuschung, sollte nur ein Trugbild seiner Phantasie gewesen sein? Nein, das war unmöglich! Wenn Graf Saburow wirklich einen Auftrag seiner Tochter erfüllte, so konnte sie ihn doch nimmermehr freiwillig erteilt haben. Irgend ein fremder Einfluß, dem sie sich blutenden Herzens hatte fügen müssen, mußte dabei im Spiel sein.

(Fortsetzung folgt.)

Holzverkauf Oberförsterei Wiesbaden.

Freitag, den 26. Februar, vorm. 11 Uhr im „Deutschen Hause“ zu Böhlen, aus Distrikt 37 Weherwand, 50 Heibetringen 52 Röhden. Eichen: 4 Stämme 2. bis 4. Kl. mit 3,3 fm, 5 Km. Scheit u. Knüpp., 1 Hdt. Wellen. Buchen: 480 Km. Scheit und Knüppel, 1 Km. Hainbuchen Rollen, 37 Hdt. Wellen. Birken und Erken: 8 Km. Scheit u. Knüpp.

Holz-Versteigerung.

Donnerstag, den 25. d. M., vormittags 9 Uhr, werden in hiesigem Stadtwalde, Distrikt Hardt

6 Km. Eichen-Scheit,

237 „ „ Knüppel,

64 „ „ Buchen-Scheit,

90 „ „ Knüppel,

109 „ „ Eichen-Reisfknüppel,

3185 Stück Buchen-Wellen versteigert.

Zusammenkunft im Schlag bei Holzstoß Nr. 1.

Auf Verlangen wird gegen annehmbare Bürgschaft Kredit bis 1. August cr. bewilligt.

Langenschwalbach, den 20. Februar 1915.

216

Der Magistrat.

Ruhholz-Verkauf.

Das im Gemeindeforste von Königshofen (Taurus) gefällte Fichten-Ruhholz aus Distrikt 3 Ochsenbornrod soll im Wege des schriftlichen Angebots in nachstehenden 2 Losen oder im Ganzen meistbietend verkauft werden:

Los Nr. 1.

1 Fichten-Stamm 1. Kl. über 2 Fsm.

4 Fichten-Stämme 2. Kl. von 1—2 Fesm.

29 „ „ 0,5—1

221 „ „ 4. Kl. bis 0,5

Los Nr. 2.

51 Fichten-Verbstangen 1. Kl.

29 „ „ 2.

34 „ „ 3.

Das Holz liegt bequem zur Abfuhr 2 Km. von Bahnhof Niedernhausen entfernt und muß bis zum 15. Mai entweder abgefahren oder geschält sein. Nach dem 15. Mai ungeschält im Walde liegendes Holz wird auf Kosten des Käufers durch die Gemeinde geschält werden.

Reflektanten wollen ihre Angebote auf die einzelnen Lose oder auf das Ganze bis zum 26. Februar ds. Js. an das Bürgermeisteramt Königshofen in Briefumschlag mit der Aufschrift „Ruhholz 1915“ einreichen.

Die Öffnung der Gebote erfolgt bei Gastwirt Horne, Königshofen, am 26. Februar, vormittags 10 Uhr, in Gegenwart etwa erscheinender Bieter. Der Zuschlag kann bis zum 4. März vorbehalten werden; bis dahin bleiben die Bieter an ihre Gebote gebunden. Die Besichtigung der Schläge ist jederzeit gestattet.

Königshofen, den 18. Februar 1915.

309

Bürgermeister Sauerborn.

Holzversteigerung.

Samstag, den 27. d. M., vormittags 10 Uhr anfangend, kommen in hiesigem Gemeindeforste, in den Distrikten Hahn, Schweinsgrube und Wisperkopf ca.

160 Km. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,

20 „ „ Reisfknüppel und

3000 Buchen-Durchforstungswellen

zur Versteigerung. Zusammenkunft im Dorf.

Mappershain, den 21. Februar 1915.

310

Vies, Bürgermeister.

2 Einlegeschweine

zu verkaufen. 281

Näheres in der Exped.

1 schöner Bulle

(Bahrass) zu verkaufen bei

August Bester,

311

Vindischied.

Ein Lehrling

mit guter Schulbildung für meine Kolonial-, Delicatessen- u. Samenhandlung zu Ostern gesucht.

Th. Menges,

305 gegenüber d. Stadthaus.

Ein noch neuer Biehkarren mit Hemmvorrichtung zu verkaufen.

Auch kann eine kleine Ladentheke abgegeben werden. Näh. in der Exped. 287

Ein Paar braune 4jährige Fahrochsen zu verkaufen bei

Georg Horn,

288 Niederglabach.

Ein

Landwirt. Knecht sucht Stellung. 312

Zu erfragen in der Exped.